

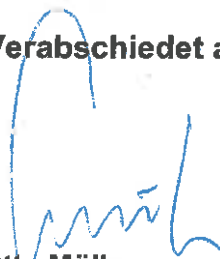
# Teilrevision Regionaler Richtplan 2013

## Kapitel 4.9 Parkieranlagen

**Richtplantext und Richtplankarte (Festsetzung)**

**Erläuterungsbericht zu den Einwendungen (Kenntnisnahme)**

Verabschiedet an der Delegiertenversammlung vom 23. Okt. 2013

  
**Otto Müller**  
Präsident

  
**Anna Meyenhofer**  
Sekretärin

Vom Regierungsrat festgesetzt

mit Beschluss Nr. 265 vom 05. MRZ. 2014

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:





## A) Richtplantext

Auszug aus dem regionalen Richtplan. Die revidierten Textpassagen sind im Text **gelb** gekennzeichnet:

### Verkehr

#### A.6 Parkierung

##### 4.9.1 Zielsetzungen

Park- und Ride Anlagen fördern die kombinierte Mobilität MIV-OeV. Sie binden die Wohngebiete rechts der Limmat sowie die ländlichen Gebiete im angrenzenden Kanton Aargau besser an die S-Bahn an.

Bike- und Ride Anlagen ergänzen die kombinierte Mobilität. Solche Anlagen, die an jeder S-Bahn Haltestelle in genügender Grösse nötig sind, sind jedoch lediglich als Ganzes von regionaler Bedeutung und daher im Richtplan nicht einzeln festgehalten.

Weitere Parkierungsanlagen erschliessen die hauptsächlichen Erholungs- und Wandergebiete. Solche Anlagen sind zurückhaltend und nur dort vorgesehen, wo die öffentliche Verkehrserschliessung nicht optimal ist und das ausserhalb der Reichweite der Erschliessung mit dem Langsamverkehr liegt.

##### 4.9.2 Karteneinträge

Es bestehen keine kantonalen Festlegungen.

##### Regionale Festlegungen

##### a) P+ R-Anlagen:

Objekt	Funktion	Vorhaben	Realisierungshorizont
<b>Dietikon</b> , beim Bahnhof Dietikon Ca. 200 Plätze, bestehend	Bindet die schlecht ö.V.-erschlossenen Talflanken sowie Bergdietikon besser an die S-Bahn an.  Geplant: Zentrumsparkplatz zur Erschliessung Bezirkshauptort und zur Entflechtung mit der Limmattalbahn	Ausbau um ca. 50 - 100 PP mit einem Parkhaus im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Funktion zu einem Zentrumsparkplatz resp. dem Bau der Limmattalbahn	Langfristig
<b>Dietikon</b> , beim Bahnhof Glanzenberg Ca. 100 Plätze, bestehend	Bindet die schlechter ö.V.-erschlossenen Talflanken sowie weiter entfernt liegende Aargauer Gemeinden besser an die S-Bahn an.	Keine	
<b>Fahrweid-West</b> , bei regionaler Sportanlage Dornau ca. 20 PP, bestehend	Parkplatz für die regionale Sportanlage und den Erholungsverkehr (Doppelnutzung)	Keine	

<b>Schlieren</b> , auf der Nordseite des Bahnhofs	Bindet die schlecht ö.V.-erschlossenen Talflanken besser an die S-Bahn an.	Geplant ca. 50 PP in Koordination mit Zentrumsentwicklung Schlieren	Mittelfristig
<b>Schlieren</b> , beim Bahnhof (auf SBB-Areal); Ca. 40 Plätze, Bestehend	Bindet die schlecht ö.V.-erschlossenen Talflanken besser an die S-Bahn an.	Keine	
<b>Schlieren</b> , beim Bahnhof <b>Urdorf</b> (auf SBB-Areal); Ca. 20 Plätze, bestehend	Bindet die schlecht ö.V.-erschlossenen Talflanken besser an die S-Bahn an.	Keine	

## b) Parkieranlagen für den Erholungsverkehr:

Objekt	Funktion	Vorhaben	Realisierungshorizont
<b>Birmensdorf</b> , bei der Kaserne Ca. 50 Plätze an drei verschiedenen Orten, bestehend	Erschliesst das wichtige Erholungsgebiet Reppischtal von Osten her.	Keine	
<b>Dietikon</b> , beim Schützenhaus Ca. 40 Plätze, bestehend	Erschliesst das wichtige Erholungsgebiet Reppischtal von Westen her.	Keine	
<b>Geroldswil</b> , Bühl, ca. 20 Plätze, bestehend	Erschliesst das wichtige Erholungsgebiet Gubrist/Altberg (geplanter Aussichtsturm)	Keine	
<b>Oberengstringen</b> , Bad, ca. 80 Plätze, bestehend	Erschliesst das Erholungsgebiet Rütihof/Gubrist	Keine	
<b>Schlieren</b> , Utikonstrasse (im Wald) Ca. 15 Plätze, bestehend,	Erschliesst den mit dem ö. V. nicht erschlossenen Ausläufer des Üetliberges.	Keine	
<b>Utikon</b> , Ringlikon Ca. 60 Plätze, bestehend,	Erschliesst das wichtige Erholungsgebiet Uetliberg	Keine	
<b>Utikon</b> , Waldegg Ca. 140 Plätze, bestehend,	Erschliesst das wichtige Erholungsgebiet Uetliberg	Keine	
<b>Unterengstringen</b> , Überlandstrasse (Schützenhaus) Ca. 20 Plätze, bestehend,	Erschliesst den weniger gut ö.V.-erschlossenen Teil des Limmatraumes sowie das Kloster Fahr	Keine	
<b>Unterengstringen</b> , Engstringerstrasse (Brückenkopf) Ca. 20 Plätze, bestehend,	Erschliesst den weniger gut ö.V.-erschlossenen Teil des den Limmatraum sowie das Kloster Fahr	Ausbau auf höchstens 30 Plätze gemäss RRB Nr. 738/2010 Ausbau auf ca. 40 Plätze	Kurzfristig
<b>Urdorf</b> , Chilestigg Ca. 20 Plätze, bestehend	Erschliesst das wichtige Erholungsgebiet Reppischtal von Norden her.	Keine	
<b>Weiningen</b> , am Übergang	Erschliesst das nicht ö.V.-	Keine	

nach Regensdorf Ca. 40 Plätze ab 2 Orten, bestehend	erschlossene Erholungsgebiet Gubrist / Altberg (geplanter Aus- sichtsturm)		
---	--	--	--

**c) Bike+Ride Anlagen:**

Objekt	Funktion	Vorhaben	Realisierungs- horizont
B+R Anlagen an allen Bahnhöfen der S-Bahn	Fördert die kombinierte Mobilität Langsamverkehr / OeV.	Abstellanlagen für Velos und Mofas in genügender Zahl, mit guter Ausstattung und in günstiger La- ge und mit guter Zu- gänglichkeit bereit zu stellen	Kurz- bis Mittel- fristig

**4.9.3 Massnahmen zur Umsetzung****a) Kanton**

Der Kanton baut die wenigen noch geplanten Anlagen. Er koordiniert zusammen mit den SBB und den Gemeinden die Umfunktionierung der P+R Anlage Dietikon im Rahmen des Baus der Limmattalbahn

**b) Region**

Die Region stellt den Bestand an Bike+Ride Anlagen in der Region fest und macht konzeptionelle Vorschläge für eine weitere Förderung solcher Anlagen.

**c) Gemeinden**

Die Gemeinden bauen solche Anlagen

**B) Richtplankarte**

Keine Revision

**C) Erläuterungsbericht zu den Einwendungen**

Die Vorlage ist vom 12. Juli 2013 bis 10. Sept. 2013 öffentlich aufgelegt worden. Es sind zwei Schreiben eingegangen.

Im ersten Schreiben begrüsst und unterstützt eine Organisation diese Teilrevision ausdrücklich.

Im zweiten Schreiben wendet sich ein privater Einwender gegen die Vorlage und will die Anzahl der Parkplätze auf 20 Parkplätze beschränken. Er begründet seine Einwendung damit, dass weitere Parkplätze beim Kloster Fahr, beim Schützenstand Unterengstringen und in der Windegg den Erholungssuchenden zur Verfügung stehen und das Erholungsgebiet im Übrigen mit zwei Buslinien im 15 Min. Takt und dem Bahnhof Glanzenberg gut erschlossen sei. Zudem

müssten für den Ausbau des Parkplatzes Grünfläche im Erholungsgebiet geopfert werden und/oder Schrebergärten müssten weichen. Auch habe die Langwisenstrasse bereits die Kapazitätsgrenze erreicht.

Dem Einwender ist beizustimmen, dass mit dem kürzlichen Bau der Bushaltestelle Langwisen die öffentliche Verkehrserschliessung deutlich verbessert wurde. Die entsprechende Bemerkung im Richtplanbericht wird abgeändert.

Nicht zugestimmt werden kann dem Einwender bezüglich der Parkplatzzahl. Heute parkieren vielfach Erholungssuchende ihr Auto auf der Langwisenstrasse, weil sie offensichtlich keinen Platz mehr auf dem heutigen Parkplatz finden. Dieser Zustand ist nicht länger haltbar und die Gemeinde will auf dieser Strasse ein Parkverbot verhängen. Das Bedürfnis für einen Ausbau des Parkplatzes ist damit ausgewiesen, zumal weitere vom Einwender erwähnte Parkplätze nicht öffentlich sind (Kloster Fahr) oder relativ weit vom Limmatraum entfernt liegen (Parkplatz Windegg). Für den Parkplatzausbau müssen zwei Schrebergärten geopfert werden, was die Gemeinde hinnimmt, da weitere ca. 100 Schrebergärten zur Verfügung stehen. Der heutige Zustand mit den parkierten Autos auf der Langwisenstrasse zeigt auch, dass die Ausfahrt in die Engstringerstrasse noch nicht überlastet ist.

## **D) Vorprüfung und Anhörung**

Der Vorstand verabschiedete die Vorlage am 19. Juni 2013 zur Anhörung bei den Gemeinden und zur Vorprüfung.

Mit Brief vom 17. Juli 2013 stimmt das Amt für Raumentwicklung der Baudirektion unter folgenden Hinweisen der Teilrevision zu und stellt eine entsprechende Festsetzung durch den Regierungsrat in Aussicht:

- Falls bei den Aushubarbeiten archäologische Funde zum Vorschein kommen, ist die umgehend der Kantonsarchäologie anzuzeigen.
- Belasteter Bodenaushub muss gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Verwertungen von ausgehobenem Material ausserhalb des Projektperimeters und ausserhalb der Bauzonen bedürfen einer kantonalen Bewilligung.
- Im Hinblick auf das erforderliche Baubewilligungsverfahren wird auf den erforderlichen Raumbedarf gemäss rev. Gewässerschutzverordnung aufmerksam gemacht. Bis zur definitiven Festlegung des Gewässerraums gelten die der Gemeinde bekannten Übergangsbestimmungen.

Im Anhörungsverfahren sind keine Einwendungen von benachbarten Planungsgruppen oder den Gemeinden eingegangen.

## **E) Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung**

Die Teilrevisionsvorlage wurde von der Delegiertenversammlung am 23. Oktober 2013 zu Händen der Festsetzung durch den Regierungsrat zu verabschiedet.

\*\*\*\*\*

**Anhang:**



**Direktion**

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich  
Telefon: 043 259 28 02  
Telefax: 043 259 42 81

Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL)  
Herr Otto Müller  
Stadtpräsident Dietikon  
Bremgartnerstrasse 22  
8953 Dietikon

G-Nr.	Arch.-Nr.
Orig. <i>OM</i>	
Fin <i>-7. MAI 2013</i>	Erl.
Kop. <i>SW/1: H. Verh. (2013)</i>	

Zürich, **- 3. Mai 2013**

**Regionaler Parkplatz Langwisen, Untereingstringen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. September 2012 haben Sie sich bezüglich Eintrag im regionalen Richtplan Limmattal zum Ausbau des Parkplatzes Langwisen in Untereingstringen an die Volkswirtschafts-direktion gewendet. Da die Verfahren rund um die Festsetzung von regionalen Richtplänen in den Zuständigkeitsbereich der Baudirektion fallen, hat uns die Volkswirtschaftsdirektion gebeten, Ihnen mitzuteilen, welcher Verfahrensschritte es für die Festsetzung des regionalen Richtplans bedarf.

In Ihrem Schreiben vom 11. September 2012 begrüßen Sie im Namen des Vorstandes der Planungsgruppe Limmattal (ZPL) den anlässlich einer Besprechung am 12. Juli 2012 mit Vertretern der Gemeinde Untereingstringen und des Kantons Zürich vereinbarten Ausbau des Parkplatzes Langwisen in Untereingstringen auf 40 Parkplätze. Der dafür notwendige Eintrag im regionalen Richtplan Limmattal war von der Delegiertenversammlung der ZPL bereits am 11. Juni 2009 beschlossen worden. In seinem Festsetzungsbeschluss vom 19. Mai 2010 (RRB Nr. 738/2010) hatte der Regierungsrat jedoch festgehalten, dass die vorgesehene Erhöhung des Parkplatzangebotes auf höchstens 30 Parkplätze zu begrenzen sei.

Mit Schreiben vom 11. September 2012 beantragt der Vorstand der ZPL, gestützt auf die Besprechung vom 12. Juli 2012, den Festsetzungsbeschluss des Regierungsrates zum regionalen Richtplan Limmattal vom 19. Mai 2010 entsprechend abzuändern. Die Delegierten der ZPL hätten den Aus-

 **Baudirektion  
Kanton Zürich**

Seite 2

bau des Parkplatzes Langwisen auf 40 Parkplätze und die entsprechende Anpassung des regionalen Richtplans am 11. Juni 2009 bereits einmal beschlossen. Die gesetzlich geforderten Mitwirkungsverfahren gemäss § 7 PBG seien daher nicht nochmals durchzuführen.

Die Vertreter des Amtes für Raumentwicklung (ARE) haben den Vertretern der Gemeinde Unterengstringen an der Besprechung vom 12. Juli 2012 mitgeteilt, dass ein Ausbau des Parkplatzes Unterengstringen von 30 auf 40 Parkplätze zwar aufgrund geänderter Verhältnisse machbar ist, dass dazu allerdings ein reguläres Richtplanverfahren (inkl. der gesetzlich geregelten Mitwirkungsverfahren) notwendig sei. Mit Schreiben vom 13. August 2012 an die Gemeinde Unterengstringen hat Regierungsrat Ernst Stocker dieses Vorgehen bestätigt.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass es einer formellen Anpassung des Richtplans bedarf, wo veränderte Verhältnisse dies erfordern oder neue Aufgaben und Erkenntnisse zu einer gesamthaft besseren Lösung führen (vgl. Waldmann/Hänni, Handkommentar, RPG 2006, Art. 9, N 31). Der entsprechende Antrag auf Anpassung des regionalen Richtplans muss durch die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL) gestellt werden (Art. 26 Verbandsstatuten der ZPL). Die Anpassung des regionalen Richtplans, auch wenn es sich nur um eine untergeordnete Teilrevision handelt, bedarf immer eines Mitwirkungsverfahrens und eines offiziellen Festsetzungsbeschlusses durch den Regierungsrat (vgl. § 7 und § 32 Abs. 2 PBG). Ein Verzicht auf das in § 7 PBG geregelte Verfahren ist aus rechtstaatlicher Sicht nicht möglich, zumal seit dem letzten Mitwirkungsverfahren rund 4 Jahre vergangen sind (öffentliche Auflage: 6. März bis 5. Mai 2009) und sich in dieser Zeit durchaus veränderte Verhältnisse im Umfeld des Parkplatzes Langwisen ergeben haben können, die in einer erneuten Mitwirkung einzubeziehen sind.

Ich bedaure, Ihnen keinen besseren Bescheid geben zu können.

Freundliche Grüsse

**Baudirektion Kanton Zürich**



Markus Kägi, Regierungsrat

**Kopie an: Volkswirtschaftsdirektion**